

RS UVS Kärnten 1994/08/01 KUVS-39/3/94

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 01.08.1994

Rechtssatz

Durch das Bewilligungsverfahren nach den Bestimmungen der Kärntner Bauordnung soll sichergestellt werden, daß ein Bauvorhaben seinen Verwendungszweck entsprechend fachgerecht ausgeführt wird und soll in einem solchen Verfahren auch Anrainern und sonstigen Berechtigten Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt werden. Ebenso hat die Behörde im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens festzustellen, ob einem Bauvorhaben überörtliche öffentliche Interessen, wie der Flächenwidmungsplan, der Bebauungsplan, Interessen des Erhaltes des Landschaftsbildes oder des Schutzes des Ortsbildes, Interessen der Sicherheit usw. entgegenstehen. Da bei einer konsenslosen Bauführung sämtliche genannten Aspekte einer vorangehenden Prüfung entzogen werden, ist der objektive Unrechtsgehalt derartiger Verwaltungsübertretungen grundsätzlich als nicht gering zu beurteilen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at